

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00388 vom 19. Mai 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00388

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00388 du 19 mai 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00388 del 19 maggio 2003

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess W. ___ am 29. Juli 2002 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zusprechung einer ganzen Invalidenrente erheben (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 12. September 2002 beantragte die Verwaltung die Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). Nach Eingang der Replik vom 15. Oktober 2002, worin der Beschwerdeführer an seinen Anträgen festhalten liess (Urk. 11), und Verzicht auf Duplik, wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 29. November 2002 geschlossen (Urk. 14).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.????? Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Invalidenversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

2.????? Der Beschwerdeführer rügt in erster Linie, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 8. Juli 2002 auf das Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik Balgrist vom 7. Mai 2002 abgestellt habe, ohne auf den im Vorbescheidverfahren erhobenen Einwand einzugehen, dass die Schlussfolgerungen im Gutachten zu den Behandlungsergebnissen von Dr. A. ___ im Widerspruch stünden (vgl. Urk. 8/4). Dadurch habe sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt (Urk. 1 S. 4).

Es entspricht allgemeinen rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung, dass die Entscheidungsgründe dem Betroffenen bekannt sein müssen. Die Begründung ist als hinreichend zu betrachten, wenn der Träger hoheitlicher Gewalt die Tatsachen würdigt, welche für die in der Verfügung getroffenen Anordnungen entscheidend sind, und zur Subsumtion des Sachverhalts unter die zur Anwendung gelangenden Rechtsnormen bzw. zur Rechtsfolge Stellung nimmt (Gossweiler, Die Verfügung im schweizerischen Sozialversicherungsrecht, S. 145; vgl. dazu auch Imboden/Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Band I, B III, S. 535). Im Rahmen von Art. 75 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV), welcher für belastende Verfügungen eine ausreichende und allgemeinverständliche Begründung vorschreibt, hat das Eidgenössische Versicherungsgericht entschieden, mit diesem Erfordernis dürfen

vernünftigerweise keine hohen Anforderungen an die Begründungsdichte von Verfügungen gestellt werden, welche die Massenverwaltung erlisst; die Verfügung müsse so abgefasst sein, dass der Betroffene sie gegebenenfalls sachgerecht anfechten könne, was voraussetze, dass er sich über deren Tragweite ein Bild machen könne; in diesem Sinne müssten wenigstens kurz die massgebenden Überlegungen genannt werden, auf welche die Verwaltung ihre Verfügung stütze (ZAK 1989 S. 465 Erw. 4a). Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 80 Erw. 5b/dd mit Hinweis, 118 V 58 Erw. 5b).

Ihre Verfügung vom 8. Juli 2002 begründete die IV-Stelle damit, dass die Festlegung der Arbeitsfähigkeit auf einer umfassenden spezialärztlichen Abklärung beruhe, welche ergeben habe, dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung seiner angestammten Tätigkeiten als Maurer respektive Polier/Baumeister zu 30 % eingeschränkt sei. Daraus resultiere eine Erwerbseinbusse von 30 %, was zugleich dem Invaliditätsgrad entspreche. Auch wies die IV-Stelle darauf hin, den Rentenanspruch aufgrund der im Vorbescheidverfahren abgegebenen Stellungnahme geprüft zu haben (Urk. 2). Dadurch ist sie den an Verfügungen im Rahmen der Massenverwaltung gestellten Anforderungen nachgekommen, weshalb die Verfügung vom 8. Juli 2002 unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden ist.

E. 3

%, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine halbe Rente.

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

3.2.2?? Der Einkommensvergleich hat auch bei Selbständigerwerbenden in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffermässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und die so gewonnenen Annaherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstitige (Art. 27 IVV) ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der

verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen. Eine bestimmte Einschränkung im funktionellen Leistungsvermögen einer erwerbstätigen Person kann zwar, braucht aber nicht notwendigerweise, eine Erwerbseinbusse gleichen Umfangs zur Folge zu haben. Wollte man bei Erwerbstätigen ausschliesslich auf das Ergebnis des Betätigungsvergleichs abstellen, so wäre der gesetzliche Grundsatz verletzt, wonach bei dieser Kategorie von Versicherten die Invalidität nach Massgabe der Erwerbsunfähigkeit zu bestimmen ist (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 30 f. Erw. 1; AHI 1998 S. 120 f. Erw. 1a und S. 252 Erw. 2b je mit Hinweisen).

3.2.3?? Für die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Gibt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 126 V 76 Erw. 3b/aa mit Hinweisen, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 14. Februar 2002 in Sachen I., U 410/00).

3.3???? Der Rentenanspruch entsteht laut Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens in dem Zeitpunkt, in welchem die versicherte Person

a.??? mindestens zu 40 % bleibend erwerbsunfähig geworden ist oder

b.??? während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig gewesen war.

Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt, kann ein Rentenanspruch nach Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG nur entstehen, wenn nach Ablauf der Wartezeit weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit gegeben ist. Die durchschnittliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit während eines Jahres und die nach Ablauf der Wartezeit bestehende Erwerbsunfähigkeit müssen kumulativ und in der für die einzelnen Rentenabstufungen erforderlichen Mindesthöhe gegeben sein, damit eine Rente im entsprechenden Umfang zugesprochen werden kann (BGE 121 V 274).

Die Wartezeit im Sinne der Variante b von Art. 29 Abs. 1 IVG gilt in jenem Zeitpunkt als eröffnet, in welchem eine deutliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist. Als erheblich in diesem Sinne gilt bereits eine Arbeitsunfähigkeit von 20 % (AHI 1998 S. 124 Erw. 3c). Dabei ist nur die Arbeitsunfähigkeit von Bedeutung, das heisst die als Folge des Gesundheitsschadens bedingte Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich, während die finanziellen Auswirkungen einer solchen Einbusse für deren Beurteilung während der Wartezeit grundsätzlich unerheblich sind (vgl. BGE 118 V 24 Erw. 6d, 105 V 160 Erw. 2a in fine mit Hinweisen; ZAK 1986 S. 476 Erw. 3, 1984 S. 230 Erw. 1, 1980 S. 283 Erw. 2a).

???????? Ein wesentlicher Unterbruch der Wartezeit im Sinne von Art. 29 Abs. 1 IVG liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV).

3.4???? Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls

auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 Erw. 4b/cc).

Hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens ist entscheidend, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zustände und Zusammenhänge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen des medizinischen Experten in einer Weise begründet sind, dass die rechtsanwendende Person sie prüfen nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszumessende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunmöglichen, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 122 V 160 Erw. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das ärztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

E. 3.2

3.2.1?? Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2 /

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt lic. iur. Peter Kleb
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.????????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.1

4.1.1?? Im Gutachten vom 7. Mai 2002 diagnostizierten die Ärzte der Orthopädischen Universitätsklinik Balgrist an der rechten Schulter eine "Tendinitis calcarea Subscapularissehne", eine "Subscapularisobererandtion und Supraspinatusunterflächen-Partialruptur" sowie eine leichte AC-Gelenkarthrose. An der

linken Schulter stellten sie hingegen eine "Tendinitis calcarea Supraspinatus- und Subscapularissehnen" sowie eine "Supraspinatusunterfl?chen-Partialruptur" und eine leichte AC-Gelenkarthrose fest (Urk. 8/11 S. 5).

???????? Die Gutachter f?hrten aus, der Beschwerdef?hrer klage einerseits ?ber belastungsabh?ngige Schmerzen beim Durchf?hren von Arbeiten auf Schulterh?he und dar?ber; andererseits best?nden auch stark st?rende Nacht- und Ruheschmerzen. Beschwerden w?rden auch durch das Greifen hinter den R?cken mit den H?nden ausgel?st. Weiter bestehe eine Schmerzausstrahlung in den proximalen Oberarm, z.T. in den Vorderarm und in den Nacken. Schliesslich klage der Beschwerdef?hrer ?ber eine starke Empfindlichkeit beider Schultern gegen?ber Feuchtigkeit, Zug und K?lte (Urk. 8/11 S. 3).

???????? Gest?tzt darauf sowie auf zwei klinische Untersuchungen der Halswirbels?ule sowie beider Schultern, Ellbogen und H?nde (Urk. 8/11 S. 3 f.) kamen die Gutachter zum Schluss, dass der Beschwerdef?hrer in seinem angestammten Beruf als Maurer mit mittelschwerer bis schwerer k?rperlicher Arbeit der Schultern zu 30 % arbeitsunf?hig sei. Die gleiche Einschr?nkung bestehe auch f?r die Arbeit als Polier, respektive als selbst?ndigerwerbender Bauunternehmer mit eigenem Betrieb, wo h?ufiges Mitpacken n?tig sei. F?r eine reine B?rot?tigkeit ohne Belastung der oberen Extremit?ten hingegen sei der Beschwerdef?hrer zu 100 % arbeitsf?hig. Auch kleinere Unterhaltsarbeiten k?nnten erledigt werden, wobei dies allerdings immer wieder zu Schmerzexazerbationen f?hre (Urk. 8/11 S. 6). Schliesslich schlugen die Gutachter operative Sanierungen der Schulter vor, die allerdings voraussichtlich zu keiner vollen Arbeitsf?higkeit im Rahmen k?rperlich anstrengender Arbeiten f?hren w?rden (Urk. 8/11 S. 7 f.).

4.1.2?? Auch Dr. A.____ erachtete in seinen Berichten vom 26. September und 9. Juni 2000 sowie vom 17. Oktober 1999 eine theoretische 100%ige Arbeitsf?higkeit f?r reine B?roarbeiten aufgrund einer im Wesentlichen gleichen Diagnose als gegeben. Die Arbeit auf dem Bau mutete er dem Beschwerdef?hrer hingegen seit Juni 1995 nicht mehr zu (Urk. 8/12 und 8/14-15).

E. 4.2

4.2.1?? Gegen das Gutachten der Orthop?dischen Universit?tsklinik Balgrist vom 7. Mai 2002 macht der Beschwerdef?hrer geltend, dass er 1995 die Erwerbst?tigkeit wegen k?rperlichen Behinderungen vollst?ndig habe aufgeben m?ssen. Seither sei er von Dr. A.____ zu 100 % arbeitsunf?hig erkl?rt worden. In den letzten Jahren habe sich sein Gesundheitszustand nicht verbessert. Im Gegenteil seien die Schmerzen immer gr?sser geworden. Des weiteren seien die Feststellungen der Gutachter realit?tsfremd, denn auch mit einer hypothetischen Arbeitsf?higkeit von 70 % w?re er auf dem Bau v?llig "wertlos", k?nne er doch verschiedene zentrale Arbeiten wie Mauern, Schaufeln, Pickeln, Lasten heben, usw. nicht mehr aus?ben. Leichtere Unterhaltsarbeiten seien ihm wegen der Schmerzen ebenfalls nicht zumutbar. F?r B?roarbeiten schliesslich mangle es ihm an den bescheidensten Grundvoraussetzungen. Insgesamt erscheine die angefochtene Verf?gung wegen des krassen Widerspruchs zwischen dieser Sachlage und den Schlussfolgerungen im Gutachten als willk?rlich (Urk. 1 S. 3-5).

4.2.2?? Mit Bezug auf die Diagnosen einer Tendinitis calcarea Subscapularissehne, einer Subscapularisobererandl?sion, einer Supraspinatusunterfl?chen-Partialruptur und einer leichten AC-Gelenkarthrose an der rechten Schulter sowie einer Tendinitis calcarea Supraspinatus- und Subscapularissehnen, einer Supraspinatusunterfl?chen-Partialruptur und

einer leichten AC-Gelenkarthrose an der linken Schulter stimmen die Meinungen der Gutachter der Orthopädischen Universitätsklinik Balgrist und von Dr. A. ___ im Wesentlichen überein. Diese Diagnosen werden auch in den Protokollen der am 25. Juli 1995 beziehungsweise am 28. Juni 1999 beim Institut für Sonographie des Bewegungsapparates des Spitals Bethanien durchgeführten Sonographien (Urk. 8/23 und 8/16) sowie im Bericht der Klinik für Rheumatologie und Rehabilitation des Stadtspitals Triemli vom 25. Oktober 1995 (Urk. 8/21) bestätigt.

Über die Auswirkungen dieser Gesundheitsschäden auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers besteht indessen Unklarheit. So enthält das Gutachten der Orthopädischen Universitätsklinik Balgrist vom 7. Mai 2002 keine nähere Umschreibung des medizinischen Anforderungsprofils der dem Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung noch zumutbaren Tätigkeiten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine Evaluation der arbeitsbezogenen funktionellen Leistungsfähigkeit durchgeführt worden wäre. Den im Gutachten erwähnten Beschwerden sowie den Ergebnissen der klinischen Untersuchungen lässt sich zwar entnehmen, dass die Beweglichkeit der beiden Schultern eingeschränkt ist. Doch ist es jedenfalls für den medizinischen Laien nicht möglich, aufgrund dieser Angaben allein zu beurteilen, ob sich die vom Beschwerdeführer angegebenen Schmerzen objektivieren lassen und welche körperliche Tätigkeiten er noch ausüben kann. Auch lässt sich die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf als Maurer und Bauunternehmer/Polier auf 70 % nicht präzis nachvollziehen, ist doch die uneingeschränkte Beweglichkeit der Schultern in diesem Beruf von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den deutlich divergierenden Beurteilungen von Dr. A. ___.

Schliesslich äussern sich die Gutachter auch nicht zum Zeitpunkt, ab welchem ihre Angaben bezüglich Restarbeitsfähigkeit gelten sollen und wie sich diese im Verlaufe der Zeit allenfalls verändert hat. Dies ist aber zur Festsetzung des Zeitpunkts der Eröffnung der Wartezeit unerlässlich (vgl. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG). In den übrigen medizinischen Akten finden sich einerseits die Berichte der Orthopädischen Universitätsklinik Balgrist vom 27. März und 10. April 1996, worin noch von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit ausgegangen wurde (Urk. 8/18-19); andererseits liegen Berichte von Dr. A. ___ vor, der den Beschwerdeführer konstant als seit Juni 1995 zu 100 % arbeitsunfähig beurteilte (Urk. 8/12, 8/14-15).

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der vorliegenden medizinischen Akten kein Sachverhalt ermitteln, der als überwiegend wahrscheinlich (BGE 126 V 360 Erw. 5b, 125 V 195 Erw. 2, je mit Hinweisen) gelten kann. Die Sache ist daher zur weiteren Abklärung und anschliessenden Neuverfugung über den Rentenanspruch an die Verwaltung zurückzuweisen.

5. Im übrigen ist anzumerken, dass vom Grad der Arbeitsunfähigkeit nicht einfach auf den Invaliditätsgrad geschlossen werden kann, wie dies die IV-Stelle mit der angefochtenen Verfugung vom 8. Juli 2002 getan hat (vgl. Urk. 8/5).

Auch sei erwähnt, dass dem Versicherten im Rahmen der Verwertung der Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nur diejenigen gesundheitlich zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten zugerechnet werden können, welche für ihn - allenfalls nach einer Eingliederung (Art. 8 ff. IVG) - nach seinen persönlichen Verhältnissen in Frage kommen. Über die Zumutbarkeit, die Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu

verwerten, ist im konkreten Einzelfall zu befinden (U. Meyer-Blaser, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Z?rich 1997, S. 214 mit Hinweis auf BGE 112 V 22 Erw. 4a). Diesem Erfordernis entspricht die dem Beschwerdef?hrer zugemutete B?rot?tigkeit (vgl. Urk. 7 und 8/37) nicht. Einerseits gab der Beschwerdef?hrer anlässlich der Abkl?rung vor Ort (Bericht vom 2. Juni 2000) selber an, f?r die administrativen Belange seines Bauunternehmens immer eine Arbeitskraft besch?ftigt zu haben, weil ihm selbst die entsprechende Sachkunde fehle (Urk. 8/45 S. 1). Andererseits ?usserte auch die Abkl?rungsperson Zweifel an der F?higkeit des Beschwerdef?hrers, B?roarbeiten zu leisten (Urk. 8/45 S. 4). Kein anderer Schluss erlaubt die offenbare Bemerkung des Beschwerdef?hrers anlässlich der Begutachtung durch die ?rzte der Orthop?dischen Universit?tsklinik Balgrist, wonach er administrative Arbeiten beziehungsweise die Liegenschaftsbuchhaltung problemlos erledigen k?nne (Urk. 8/11 S. 6). Denn damit d?rfte nur gemeint sein, dass solche T?tigkeiten keine Schmerzen bereiten, was aber nicht heisst, dass der Beschwerdef?hrer über die f?r B?roarbeiten n?tigen Kenntnisse und F?higkeiten verf?gt.

6.????? Nach st?ndiger Rechtsprechung gilt die R?ckweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abkl?rung und neuen Verf?gung als vollst?ndiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdef?hrer Anspruch auf eine Prozessentsch?digung hat. Nach ? 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne R?cksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach dem Schwierigkeitsgrad des Prozesses bemessen.

??????? Unter Ber?cksichtigung der massgebenden Kriterien ist die Prozessentsch?digung auf Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.??????? Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verf?gung vom 8. Juli 2002 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, zur?ckgewiesen wird, damit diese, nach Vornahme von Abkl?rungen im Sinne der Erw?gungen, über den Rentenanspruch des Beschwerdef?hrers neu verf?ge.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdef?hrer eine Prozessentsch?digung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.